
S 6 RJ 739/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 739/98
Datum	07.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 78/02
Datum	18.06.2002

3. Instanz

Datum	20.11.2002
-------	------------

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 7. Januar 2002 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Regelaltersrente bzw. das Vorliegen eines Sozialversicherungsverhältnisses.

Der nach seinen ersten Angaben 1940 geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Mit seinem am 17.10.1997 gestelltem Antrag begehrt er Altersrente.

Seinen Anspruch stützt der Kläger auf Versicherungszeiten in Deutschland vom 05.03.1995 bis 1997 (Düsseldorf) und von 1969 bis 1971 (München), ohne Beweise zur Beitragsentrichtung beibringen zu können. Der Kläger führt dazu an, dass bei einem Brand alle Unterlagen vernichtet worden seien. Er habe bei den Firmen "S." in Düsseldorf und "K." in "S." im Tiefbau wie im Garten gearbeitet.

Den Erhalt einer Beitragserstattung verneinte der Kl  ger.

Auf Anfragen der Beklagten bei der LVA Rheinprovinz, AOK und IKK D  sseldorf, AOK Bayern und der G  rtnerkrankenkasse war keine Mitgliedschaft oder Beitragsabf  hrung feststellbar.

Mit Bescheid vom 26.03.1998 verneinte die Beklagte Anspr  che. Den Widerspruch des Kl  gers, erneut begr  ndet mit Benennung der Arbeitgeber "S." und "K.", wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.08.1998 zur  ck, weil keine Versicherungszeiten nachgewiesen seien. Auch dabei stellte die Beklagte ergebnislos Ermittlungen bei den Versicherungs  mtern der Landeshauptst  dte D  sseldorf und M  nchen sowie der LVA Rheinprovinz an.

Hiergegen hat der Kl  ger Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben und eine Identit  tsbescheinigung vorgelegt, wonach er bereits 1936 geboren sei.

Durch Gerichtsbescheid vom 07.01.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Weder habe der Kl  ger das 65. Lebensjahr vollendet noch die allgemeine Wartezeit erf  llt. Der Kl  ger habe selbst angegeben, alle Bescheinigungen verloren zu haben. Die Nichtnachweisbarkeit von Versicherungszeiten ginge nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Kl  gers.

Hiergegen hat der Kl  ger am 18.02.2002 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Dabei wiederholt er sein bisheriges Vorbringen, ohne neuere Tatsachen anzumerken.

Der Kl  ger stellt den Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids vom 07.01.2002 sowie des Bescheides vom 26.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.08.1998 zu verurteilen, ihm ab dem 01.11.1997 Regelaltersrente zu leisten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Kl  gers zur  ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz und der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung des Kl  gers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch ansonsten zul  ssig ([     151 Abs.1](#) Sozialgerichtsgesetz â   SGG -), aber nicht begr  ndet.

Beim Kl  ger fehlen grunds  tzliche Voraussetzungen f  r einen Rentenanspruch. Nach [   34](#) Sozialgesetzbuch (SGB) VI haben Anspruch auf Rente nur "Versicherte und ihre Hinterbliebenen", wenn die f  r die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erf  llt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und pers  nlichen Voraussetzungen vorliegen. Der nach seinen Angaben zun  chst 1940 und sp  ter 1936 geborene Kl  ger hat schon zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit dem n  tigen Beweisgrad des

Vollbeweises das 65. Lebensjahr vollendet. Schon damit besteht kein Anspruch auf Regelaltersrente (vgl. [Â§ 35 Nr.1 SGB VI](#)). Gem. [Â§ 33 a SGB I](#) ist vom zuerst angegebene Geburtsdatum auszugehen.

F r die Begr ndung eines Versicherungsverh ltnisses des Kl gers, das sich nach dem zur Zeit des "versicherungsrechtlichen" Sachverhalts geltenden Recht richtet (vgl. [Â§ 300 SGB VI](#)), gibt es keine Beweise mit dem erforderlichen Beweisma stab der mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (Vollbeweis). Der Gesetzgeber geht auch in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) von einer der Mitgliedschaft  hnlichen Zugeh rigkeit aus (vgl. dazu Schulin, Sozialecht, 5.Auflage, Rdnr.463). Diese Mitgliedschaft ist aber in der GRV naturgem   (vgl. dazu auch den Begriff der Anstalt) erst mit der Abf hrung von Beitr gen vollendet (z.B. "als Beitragszeit anzuerkennen" nach dem Wortlaut des [Â§ 286 a SGB VI](#)). Die Versicherungspflicht ist nur ein Ankn pfungspunkt.

Die LVA Schwaben als zust ndiger Tr ger der Arbeiterrentenversicherung f r marokkanische Staatsangeh rige hat keinen Nachweis der Beitragsentrichtung. Ebenso wenig war dies bei der eventuellen Wohnsitz-LVA Rheinland-Pfalz der Fall. Statt der heutigen elektronischen Speicherung (DEVO/D VO) erfolgte fr her eine schriftliche Aufzeichnung der Versicherungs- und Beitragsverh ltnisse in Versicherungskarten, die im Kartenlager der Beklagten aufbewahrt worden w ren. F r die Verwaltung der Karten selbst w re zun chst der jeweilige Arbeitgeber zust ndig. Der Versicherte erhielt bei vollbelegten Karten bei den Versicherungs mtern umgetauschte Versicherungskarten sogenannte Aufrechnungsbescheinigungen. Derartiges fehlt dem Kl ger. Ebenfalls ist er nicht im Besitz von Versicherungsnachweisen, die im Durchschlag vom Arbeitgeber als Nachweis der Beitragsabf hrung ausgeh ndigt werden. Der Beitragseinzug durch die Krankenversicherungstr ger wird streng  berwacht und ist genau geregelt (vgl. z.B. [Â§ 28 n SGB IV](#) mit weiteren Verordnungen), so dass aufgrund der negativen Ausk nfte aller m glichen Krankenversicherungstr ger Beitragszeiten unwahrscheinlich sind.

Dennoch kann gem   [Â§ 203 SGB VI](#) eine Beitragszahlung glaubhaft gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass zum einen eine versicherungspflichtige Besch ftigung gegen Entgelt ausge bt worden ist und zum anderen f r diese Besch ftigung entsprechende Beitr ge gezahlt worden sind. Auch daran fehlt es. Der Kl ger, dessen Einlassung unter Umst nden auch im Wege der eidesstattlichen Versicherung erfolgen k nnte, f hrt nicht beide Tatbest nde an. Er ist sich wohl selbst nicht sicher, ob    unterstellt, er h tte in Deutschland gearbeitet    tats chlich Beitr ge abgef hrt worden sind. Im Tats chlichen kann eine solche Glaubhaftmachung mit bestimmten nachrangigen Beweismitteln erfolgen, z.B. Meldebescheinigung des Krankenversicherungstr gers, Bekundungen des Arbeitgebers oder Lohnnachweise, in denen ein Beitragsabzug dokumentiert ist, die aber allesamt ebenfalls nicht vorhanden sind. Hier kommt    mangels Lohnunterlagen    weder der gesetzlich geregelte Sonderfall des Lohnabzuges ([Â§ 203 Abs.2 SGB VI](#)) in Betracht, noch greift die Fiktion des [Â§ 199 SGB VI](#), da dem Tr ger der Rentenversicherung (durch die AOK) keinerlei Besch ftigungszeiten gemeldet worden sind.

Letztlich gibt es für eine richterliche Überzeugung davon, dass der Kläger Versicherter in der deutschen Rentenversicherung ist, keine Anhaltspunkte. Daher kann der Kläger aus einer derartigen Sonderrechtsbeziehung keine Ansprüche geltend machen. Damit fehlt es natürlich auch, wie das SG zutreffend festgestellt hat, an der notwendigen Wartezeit.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#)).

Erstellt am: 16.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024